

# **Gesetzliche Grundlagen betreffend Abgaben für Dauerparkieren auf öffentlichem Grund**

---

1. Auszug aus dem Gesetz über Strassen und Wege des Kantons Thurgau
2. Geltungsbereich
3. Dauerparkieren: Grundsatz
4. Dauerparkieren: Bewilligungserteilung
5. Dauerparkieren: Gebührenpflicht
6. Umfang der Berechtigung
7. Sonderregelung
8. Gebührenrahmen
9. Schlussbestimmungen

# INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Art. 1 Auszug aus dem Gesetz über Strassen und Wege des Kantons Thurgau	2
Art. 2 Geltungsbereich	2
Art. 3 Dauerparkieren: Grundsatz	2
Art. 4 Dauerparkieren: Bewilligungserteilung	2
Art. 5 Dauerparkieren: Gebührenpflicht	2
Art. 6 Umfang der Berechtigung	2
Art. 7 Sonderregelung	3
Art. 8 Gebührenrahmen	3
Art. 9 Schlussbestimmungen	3

Art. 1 Auszug aus dem Gesetz über Strassen und Wege des Kantons Thurgau

§ 35 Abs. 4: Für Sondernutzungen können Gebühren erhoben werden. Bei Kantonsstrassen und –wegen legt der Regierungsrat die Ansätze fest, bei Gemeindestrassen und –wegen die Gemeindebehörde.

§ 105 Abs 1: Mit Haft oder Busse wird bestraft, wer vorsätzlich ohne Bewilligung oder Konzession Strassen oder Wege über den Gemeingebrauch hinaus benutzt oder gegen Vorschriften einer Bewilligung oder einer Konzession verstösst.

Art. 2 Geltungsbereich

Diese Grundlagen regeln das Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern auf öffentlichem Grund.

Art. 3 Dauerparkieren: Grundsatz

Das dauernde Abstellen tags oder nachts von Fahrzeugen, ausgenommen Motorräder, Motorfahrräder und Fahrräder, auf öffentlichem Grund in der Gemeinde, bedarf der Bewilligung und ist gebührenpflichtig.

Als dauernd gilt das einmalige Abstellen während mehr als drei Tagen sowie das regelmässige Abstellen während mehr als zwei Tagen pro Woche.

Art. 4 Dauerparkieren: Bewilligungserteilung

Die Bewilligungserteilung richtet sich nach § 35 des Gesetzes über Strassen und Wege.

Eine Bewilligung wird in der Regel nicht erteilt für das dauernde Abstellen von schweren Motorwagen und Anhängern auf öffentlichem Grund in Wohnquartieren.

Art. 5 Dauerparkieren: Gebührenpflicht

Gebührenpflichtig ist der Fahrzeughalter oder gegebenenfalls der Fahrzeugführer, der das Fahrzeug wie ein Halter benutzt.

Die Gebühr wird von der Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt und ist innert 20 Tagen ab Rechtskraft zu bezahlen.

Art. 6 Umfang der Berechtigung

Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz.

Art. 7 Sonderregelung

Abweichende polizeiliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen wie bei Schneeräumung, Veranstaltungen usw. sind zu beachten.

Art. 8 Gebührenrahmen

Für die Gebührenfestsetzung gilt das Gebührenreglement der Politischen Gemeinde Rickenbach.

Art. 9 Schlussbestimmungen

Diese gesetzlichen Grundlagen treten nach Genehmigung des Gebührenreglementes auf einen durch den Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

---

Vom Gemeinderat beschlossen am:

08. Dezember 1998

Der Gemeindeammann

Die Gemeindeschreiberin

gez. Roland Hollenstein

gez. Sandra Lohmüller

---